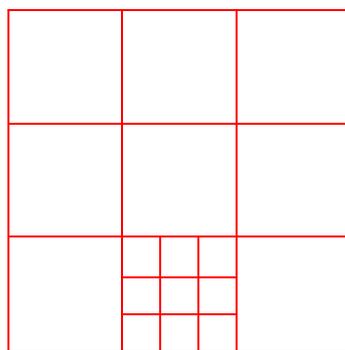


Stadt Werne

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 78 „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“

Begründung zum Entwurf



Dortmund Juli 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 78 „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“

Auftraggeber

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5

D – 45141 Essen

☎ 0201 – 3642-18966 📠 0201 – 3642 8-18966

Email: gerald.siedlaczek@open-grid-europe.com

Auftragnehmer

Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund

☎ 0231/557114-0 📠 0231/557114-99

Email: info@planquadrat-dortmund.de

Stand: 31. Juli 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 78 „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“

Begründung zum Entwurf

INHALT

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2. PLANVERFAHREN	2
3. LAGE UND UMGEBUNG DES PLANGEBIETES	3
4. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	4
4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	4
4.2 Regionalplan	4
4.3 Flächennutzungsplan	5
4.4 Sonstige planungsrechtliche Vorgaben	6
5. PLANUNGSKONZEPT	8
6. INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS	10
6.1 Zeichnerische Festsetzungen auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans	10
6.1.1 Räumlicher Geltungsbereich	10
6.1.2 Bauliche und technische Anlagen	12
6.1.3 Reserveflächen für geplante bauliche und technische Anlagen	13
6.1.4 Verkehrsflächen und Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	13
6.1.5 Innerbetriebliche Verkehrsflächen	14
6.1.6 Sonstige Betriebsflächen einschließlich Begleitgrün	14
6.1.7 Leitungsfelder für ober- und unterirdische innerbetriebliche Leitungen	14
6.1.8 Zaunanlage	15
6.1.9 Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -bewirtschaftung	15

6.1.10	Wasserflächen	15
6.1.11	Flächen für Aufschüttungen	15
6.1.12	Grünflächen	15
6.1.13	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16
6.2	Textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	17
6.2.1	Zulässiges Vorhaben und zulässige bauliche Anlagen	17
6.2.2	Erschließung	17
6.2.3	Geräuschemissionsschutz	17
6.2.4	Grünordnerische Maßnahmen	18
6.2.5	Bodenmanagement	18
6.3	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	18
6.3.1	Hochspannungsfreileitungen	18
6.3.2	Ferngasleitungen	19
6.4	Hinweisliche Darstellungen und textliche Hinweise	19
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	20
7.1	Luftschadstoffimmissionen	20
7.2	Schallimmissionen und Erschütterungen	21
7.2.1	Baulärm	23
7.3	Lichtimmissionen	24
8.	ERSCHLIEßUNG	25
8.1	Verkehrliche Erschließung	25
8.2	Stromversorgung	26
8.3	Wasserversorgung	26
9.	ENTWÄSSERUNG	27
10.	BODENBELASTUNGEN UND BODENMANAGEMENT	27
11.	KAMPFMITTEL	28
12.	SONSTIGE UMWELTBELANGE	28
13.	BODENDENKMALPFLEGE	30

14. FLÄCHENBILANZ	31
15. KOSTEN	31

ANLAGEN

- **Umweltbericht für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 der Stadt Werne „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“ inklusive Anlagen**
- **Vorhabenbeschreibung**
- **Gutachten zum Geräusch-Immissionsschutz im Rahmen der Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation Werne**
- **Gutachten „Prognose zum Baustellenlärm“ für die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation Werne**
- **Ausbreitungsrechnung zur Bestimmung der Luftschadstoffimmissionen für den Endausbau der OGE-Verdichterstation Werne**
- **Bodenmanagement-Konzept für die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation Werne**

Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Netzentwicklungsplan Gas 2012 der Bundesnetzagentur enthält alle verbindlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Ferngasleitungs-Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die bis zum Jahr 2022 netztechnisch für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind¹.

In diesem Zusammenhang hat die Open Grid Europe GmbH (OGE) als Fernleitungsnetzbetreiber seitens der Bundesnetzagentur die Verpflichtung, die Erdgasverdichterstation in Werne-Ehringhausen bis Oktober 2018 zu erweitern. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung der bestehenden Erdgasverdichterstation mit zusätzlichen Kompressoren, Gebäuden und entsprechender Infrastruktur. Die Erdgasverdichterstation befindet sich seit 1970 am Standort Werne. Über sie wird ca. 25 % des gesamtdeutschen Gastransports abgewickelt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der bestehende Betriebsstandort als Fläche für Versorgungsanlagen, die geplante Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die beabsichtigte Erweiterung planungsrechtlich zu sichern, hat die Open Grid Europe die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB beantragt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Deshalb wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Künftig sollen die zur Erweiterung der Erdgasverdichterstation erforderlichen Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für Versorgungsanlagen dargestellt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr der Stadt Werne hat am 06.05.2014 den entsprechenden Beschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 78 – Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen gefasst.

¹ Vgl. dazu auch <http://www.fnb-gas.de/de/netzentwicklungsplan/netzentwicklungsplan.html>

2. Planverfahren

Das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in das Baugesetzbuch aufgenommen, um für ein bestimmtes Vorhaben in einem Plangebiet einfacher und schneller Baurecht schaffen zu können. Im Gegenzug sollen alle Kosten der Planung, der Errichtung des Vorhabens sowie seiner Erschließung und der Kompensationsmaßnahmen vom Vorhabenträger getragen werden. Zusätzlich eröffnet dieses Instrument der Gemeinde weitere Vorteile, da nach § 12 Abs. 3 BauGB die Regelungsmöglichkeiten zu den städtebaulich relevanten Parametern eines Vorhabens nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB beschränkt sind. So kann die Stadt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Durchführungsvertrag konkrete Regelungen im Hinblick auf städtebauliche Belange und ihre Planungsziele treffen. Zudem kann sie über den Abstimmungsprozess gemäß § 12 Abs. 1 BauGB Einfluss auf das Vorhaben nehmen. Die Abwägung der Auswirkungen der Planung kann im Hinblick auf ein ganz konkretes Vorhaben erfolgen und muss nicht eine Vielzahl zulässiger Vorhaben in den Blick nehmen.

Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans setzt § 12 Abs. 1 BauGB voraus, dass der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet.

Zur Realisierung des Vorhabens wird sich die Open Grid Europe GmbH im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichten. Im Rahmen dieses Vertrages wird sich der Vorhabenträger auch zur Übernahme der Planungskosten und zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. zum Erwerb entsprechender Öko-Punkte verpflichten.

Der Ablauf des Bebauungsplanverfahrens regelt sich auch bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. So ist auch eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie gem. § 4 BauGB durchzuführen.

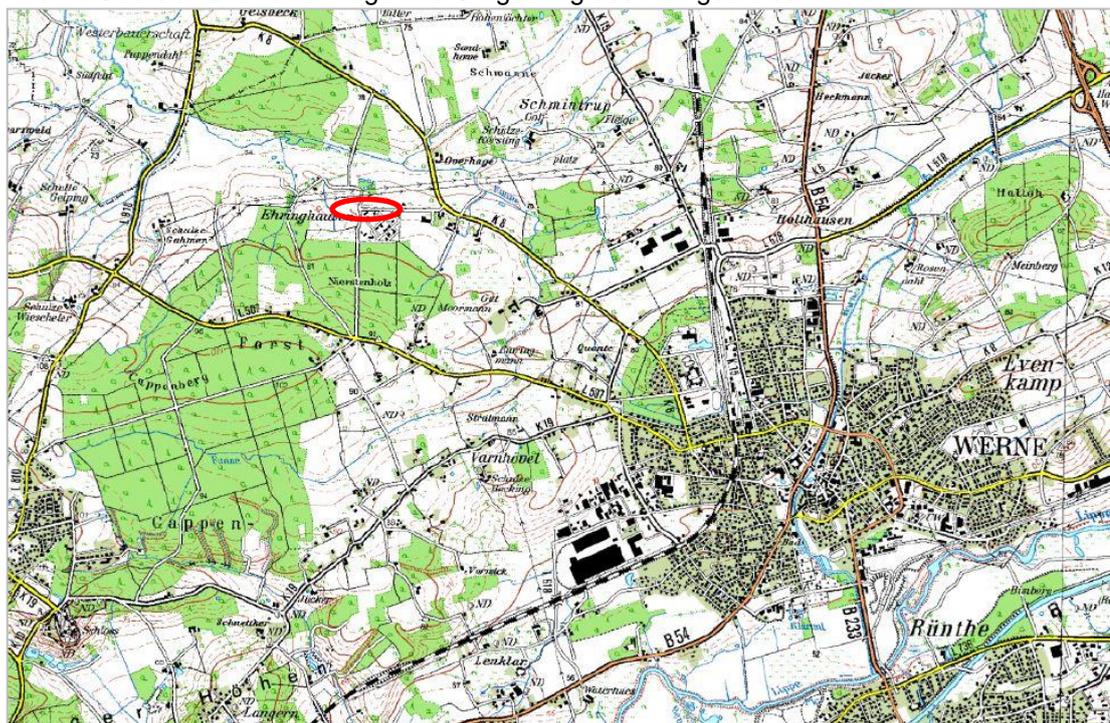
Neben dem Bauleitplanverfahren werden im Rahmen der Erschließungsplanung die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt. Für die Errichtung der technischen Anlagen werden die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

3. Lage und Umgebung des Plangebietes

Der Standort für das geplante Vorhaben – die Erweiterung der Erdgasverdichterstation in Werne-Ehringhausen – liegt im Nordwesten des Stadtgebietes im Außenbereich Ehringhausen, ca. 2,8 km vom Siedlungsrand der Stadt Werne entfernt. Er grenzt unmittelbar nördlich und westlich an die dort bereits seit 1970 bestehende Erdgasverdichterstation an. Etwa 300 m östlich des Änderungsbereiches verläuft die Kreisstraße K 8 (Südkirchener Straße) und ca. 850 m südlich des Änderungsbereiches verläuft die Landesstraße L 507 (Selmer Landstraße). Die äußere Erschließung der Erdgasverdichterstation erfolgt von der Selmer Landstraße (L507) über den Wirtschafts- und Fahrweg „Steinbahn“.

Südlich an die Gasverdichterstation schließen sich bis zur Selmer Landstraße (L507) Waldflächen an. Ansonsten ist die Gasverdichterstation überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Nördlich der geplanten Erweiterungsflächen liegt eine ca. 1,8 ha große Waldfläche. Ca. 350 m nördlich der Erweiterungsflächen verläuft der Bachlauf der Funne. Ca. 400 m östlich der Erdgasverdichterstation liegt ein Reiterhof.

Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage und Umgebung des Plangebietes



Am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufen in West-Ost Richtung zwei Hochspannungsfreileitungen. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verläuft ein temporär wasserführendes Gewässer. Es entwässert in ein westlich des Plangebietes verlaufendes namenloses Gewässer, das in nördliche Richtung der Funne zufließt.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

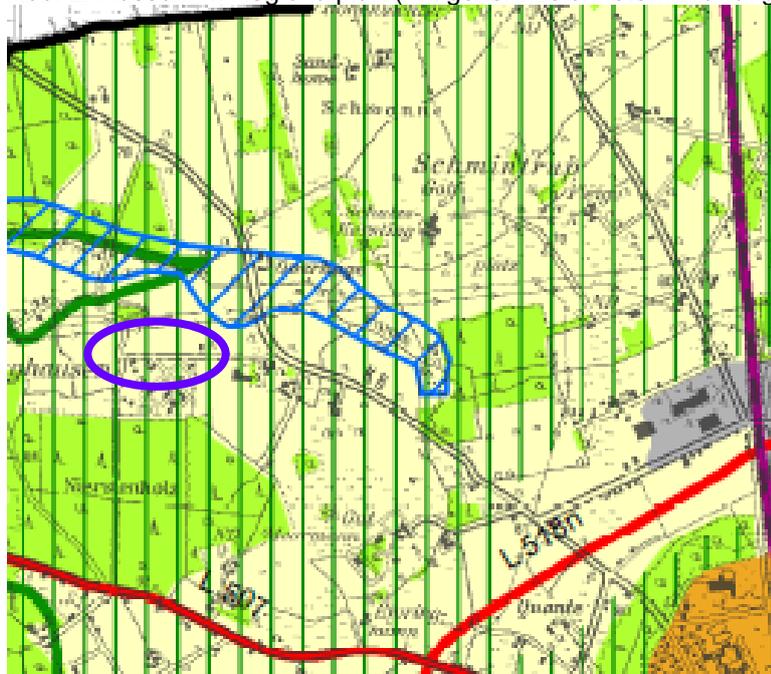
Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Werne als Mittelzentrum dargestellt. Der Bereich, der von der Planung betroffen ist, wird im LEP als Freiraum dargestellt. Die Erdgasverdichterstation ist auf der Maßstabs- und Planungsebene des Landesentwicklungsplans nicht darstellungsrelevant.

4.2 Regionalplan

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 LPlG NRW). Der Regionalplan ist im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Im gegenwärtigen Regionalplan – GEP Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – wird das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan (mit gekennzeichnetem Planungsbereich)



Im Dezember 2014 erfolgte seitens der Stadt Werne die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr (RVR) in Essen.

Mit Schreiben vom 10.02.2015 hat der RVR mitgeteilt, dass die vorgesehene Erweiterung der bestehenden Gasverdichterstation mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Der RVR weist in seinem Schreiben darauf hin, dass die Verdichteranlage mit der geplanten Erweiterung die Darstellungsschwelle des Regionalplans (Flächen > 10 ha) überschreitet, so dass ein Darstellungserfordernis für den Regionalplan besteht. Von einem Regionalplanänderungsverfahren wird in diesem Fall jedoch abgesehen, da es sich nicht um eine Neuplanung sondern um eine Erweiterung im Bestand handelt, Nutzungskonflikte zu den umgebenden Freiräumen nicht zu erkennen sind und der Regionalverband Ruhr derzeit mit der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr befasst ist. Es ist vorgesehen im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung den Änderungsbereich der 39. FNP-Änderung als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung Versorgungsanlage“ zusammen mit der bereits bestehenden Verdichterstation zeichnerisch festzulegen.

Die Stadt Werne dokumentiert mit der Vorlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 (gem. § 12 BauGB) ihren planerischen Willen, diesen Standort ausschließlich für die Erweiterung der bestehenden Gasverdichterstation vorzuhalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet den Vorteil, dass genau das geplante Vorhaben auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens (einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen) planungsrechtlich festgesetzt und gesichert werden kann, unabhängig von dem Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB, der die Inhalte und Festsetzungsmöglichkeiten eines „Angebotsbebauungsplans“ abschließend regelt. Dadurch ist eine bessere und weitergehende, genau auf das Vorhaben zugeschnittene planungsrechtliche Feinsteuerung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich.

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Erweiterungsfläche für die Erdgasverdichterstation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bestehende Erdgasverdichterstation stellt der FNP als Fläche für Versorgungsanlagen mit einem Planzeichen „Verdichterstation“ dar.

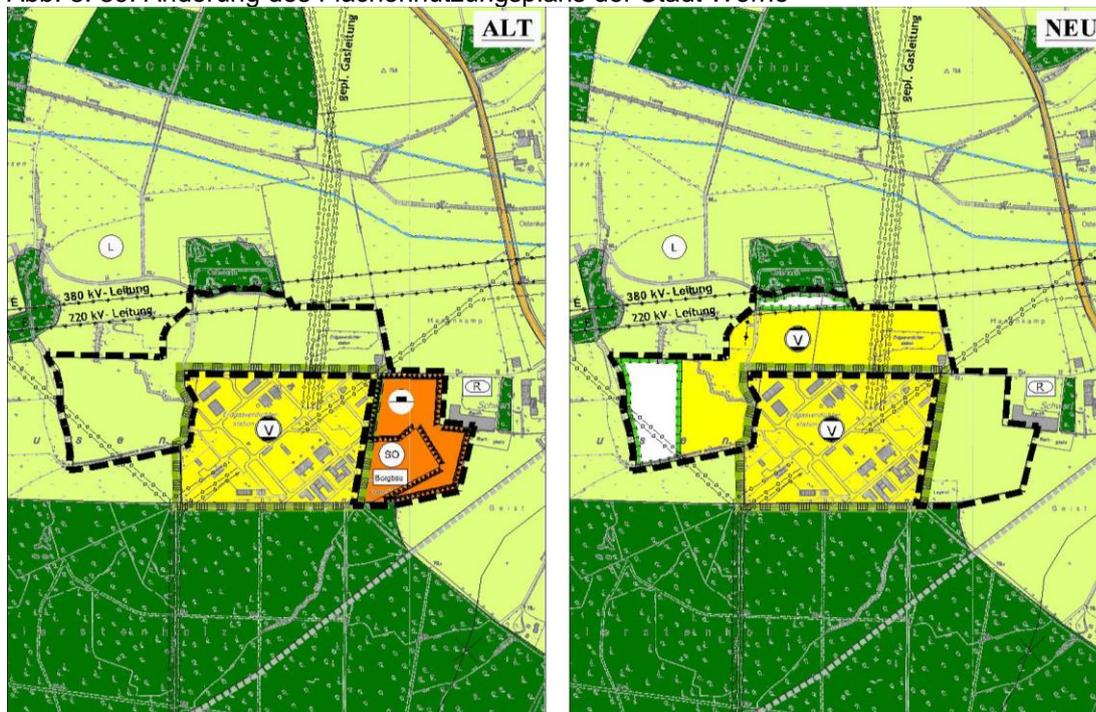
Am nördlichen Rand des FNP-Änderungsbereiches verlaufen parallel zwei Hochspannungsfreileitungen, die auch im FNP dargestellt sind. Ein Bündel von unterirdischen Ferngasleitungen, das entsprechend im FNP nachrichtlich übernommen ist, verlässt die Fläche der bestehenden Erdgasverdichterstation in nördliche Richtung und unterquert die Erweiterungsfläche. Weitere im FNP dargestellte Ferngasleitungen verlassen die Fläche der bestehenden Erdgasverdichterstation in nordöstliche Richtung sowie an

ihrem südwestlichen Eckpunkt. Vom südlichen Eckpunkt verzweigen sich die Ferngasleitungen zum Einen in südliche Richtung sowie zum Anderen nach Nordwesten.

Um die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Erdgasverdichterstation zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 39. FNP-Änderung stellt die für die Erweiterung erforderlichen Flächen als Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dar.

Unmittelbar westlich und nördlich an die Erweiterungsflächen angrenzend sind Flächen für erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Ausgleichsflächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt (vgl. Abb. 3).

Abb. 3: 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne



4.4 Sonstige planungsrechtliche Vorgaben

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 des Kreises Unna. Der nördliche Teil der Erweiterungsflächen liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3, das hauptsächlich durch Acker- und Grünlandflächen geprägt wird und von Gebüsch, Gehölzstreifen, teilweise entlang von Gräben, kleineren und größeren Laubholzbeständen, Bachläufen mit naturnahen Säumen sowie Einzelhoflagen und kleineren Siedlungseinheiten mit hofnahen Obstgärten und Grünlandflächen gegliedert ist. Der westliche Teil der Erweiterungsflächen liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.

Ca. 150 m westlich des FNP-Änderungsbereiches befindet sich ein Geschützter Landschaftsbestandteil (Funnewiesen zwischen Funnehof und Nierstenholz). Es handelt sich dabei um grundwassergeprägte Wiesen- und Weideflächen, die von Gehölzbeständen und Gräben umgrenzt werden. Sie sind ein Bestandteil des Verbundraumes „Cappenberger Wald“.

5. Planungskonzept

Die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation besteht aus zwei Teilbereichen:

- aus dem Betriebsgelände des Erweiterungsvorhabens, auf dem die Gebäude und technischen Anlagen für die Erweiterung der Gasverdichterstation errichtet werden, das sich nördlich an die bestehende Station anschließt;
- aus der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich westlich der vorhandenen Verdichterstation, die auch nach Abschluss des aktuellen Projektes über das Jahr 2018 hinaus erhalten bleiben soll.

Zudem sind westlich und nördlich angrenzend an die Erweiterungsflächen Flächen für erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen, die in das Plangebiet mit einbezogen wurden.

Auf den Erweiterungsflächen ist eine autarke Erweiterung der bestehenden Erdgasverdichterstation geplant. Das Planungskonzept sieht die Errichtung der nachfolgenden Gebäude nördlich der vorhandenen Station vor:

- 3 Maschinenhallen (B x L x H / 18,10 x 25,00 x 16,00 m)² mit je 1 Maschineneinheit (ME),
- 1 Versorgungsgebäude (B x L x H / 16,00 x 42,00 x 10,50 m),
- 4 lokale E-Technik Räume (LER) (B x L x H / 13,00 x 7,00 x 5,10m) (davon 3 LER jeweils einer Maschineneinheit zugeordnet sowie 1 LER für den Kühler),
- 110-kV-Schaltanlage und Hochspannungstransformatoren,
- 1 Gebäude zur Aufnahme einer Gas-Druck-Mess-Regel-Anlage (GDMRA) zur Brenngasversorgung der neuen Maschineneinheiten.

Zudem umfasst die Planung notwendige Nebenanlagen wie z. B. Kühler, Filteranlagen, Rohrleitungen etc. sowie Reserveflächen zur Stationserweiterung für weitere Maschineneinheiten.

Die Maschinenhallen nehmen je 1 Maschineneinheit auf, die jeweils aus einer Gasturbine, einem Turboverdichter und erforderlicher Nebenanlagen besteht. Die LER dienen der Unterbringung elektro- und leittechnischer Einrichtungen und bilden die Schnittstelle zwischen Kabelkanal und Maschinenhalle.

Den Maschinenhallen soll ein unterirdischer, begehbare Kabelkanal (ca. 3,0m x 2,5m x 2,0m (l/b/t)) vorgelagert werden, der die Verbindung zwischen den LER und dem Versorgungsgebäude herstellt.

Das Versorgungsgebäude dient der Unterbringung anlagentechnischer Räume (Heizzentrale, Trafos, Batterieraum, Dieseltank- und Ersatzstromaggregate etc.), die sich aus den technischen Erfordernissen der Gesamtanlage ergeben.

² Die angegebenen Abmessungen der Gebäude sind als maximale Planungsgrößen zu verstehen, die nach Kenntnis der genauen Maschinenabmessungen noch optimiert werden.

Um den zukünftig benötigten Leistungsbedarf der erweiterten Station abzudecken, wird im Nordwesten der Erweiterungsfläche eine 110-kV-Einspeisung errichtet, bestehend aus

- einer 110-kV isolierten Freiluftschaltanlage sowie
- zwei redundanten Einspeisetransformatoren mit Stufenschaltern.

Die Erdgasverdichterstation wird mit einer Zaunanlage eingefriedet, die einen Unterkriechschutz gegen Kleintiere erhält.

Westlich der vorhandenen Station ist eine Fläche für die Baustelleneinrichtung geplant. Sie erhält für die Dauer der Baumaßnahme eine Bauzaunanlage. Diese Fläche bleibt nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen und kann für Revisionsarbeiten und für Folgemaßnahmen genutzt werden.

Es ist eine Umfahrung der Erweiterungsflächen im Norden sowie der Baustelleneinrichtungsfläche im Westen vorgesehen, so dass die durch das Vorhaben zum Teil überplanten Wegeverbindungen im Freiraum, die für die Anlieger (Landwirte) sowie für Freizeit und Erholung von Bedeutung sind, erhalten bleiben.

Die Baureifmachung der für die geplante Erweiterung erforderlichen Flächen erfolgt bereits im Jahr 2015, um die zeitgerechte Inbetriebnahme der Erweiterung gemäß den Vorgaben des Netzentwicklungsplans Gas 2012 der Bundesnetzagentur nicht zu gefährden. Die Baureifmachung beinhaltet

- die Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche im Westen der bestehenden Gasverdichterstation
- die Erstellung der Umfahrungen der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der nördlichen Erweiterungsfläche
- die erforderliche Geländeauffüllung im nördlichen Bereich zur Herrichtung eines ebenen und gut bebaubaren Baufeldes (vgl. dazu Kap. 10), inklusive der Errichtung einer Zaunanlage.

Für die Baureifmachung im Vorfeld soll eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) auf Basis eines vom Vorhabenträger bis Anfang Mai 2015 eingereichten Bauantrages erteilt werden.

6. Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 78 „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“ trifft auf der Grundlage des mit der Stadt Werne gem. § 12 Abs. 1 BauGB abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes detaillierte zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit des Vorhabens, zu den zulässigen baulichen Anlagen, zum Immissionsschutz und zur Grünordnung.

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen der Vorhabenbestandteile in der Planzeichnung, aus den Ansichten des Vorhabens und aus der vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhabenbeschreibung. Damit sind auch die Ausführungen der Vorhabenbeschreibung, etwa zu den Anlagenbestandteilen, ihren technischen Details, zu Betriebsprozessen und Umweltauswirkungen, Teil der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans; eine Ausnahme hiervon gilt nur insoweit, als die Vorhabenbeschreibung selbst in einzelnen Kapiteln darauf hinweist, dass die Aussagen nur den aktuellen Planungsstand wiedergeben, die sich bei Realisierung des Vorhabens noch im Detail verändern können.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich in einem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB, das in dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 78 und der Vorhabenbeschreibung dargestellte Vorhaben umzusetzen. Dazu wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass das Vorhaben innerhalb bestimmter Fristen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen ist. Darüber hinaus sind weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen, zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten sowie zum Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Durchführungsvertrag rechtsverbindlich geregelt.

6.1 Zeichnerische Festsetzungen auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans

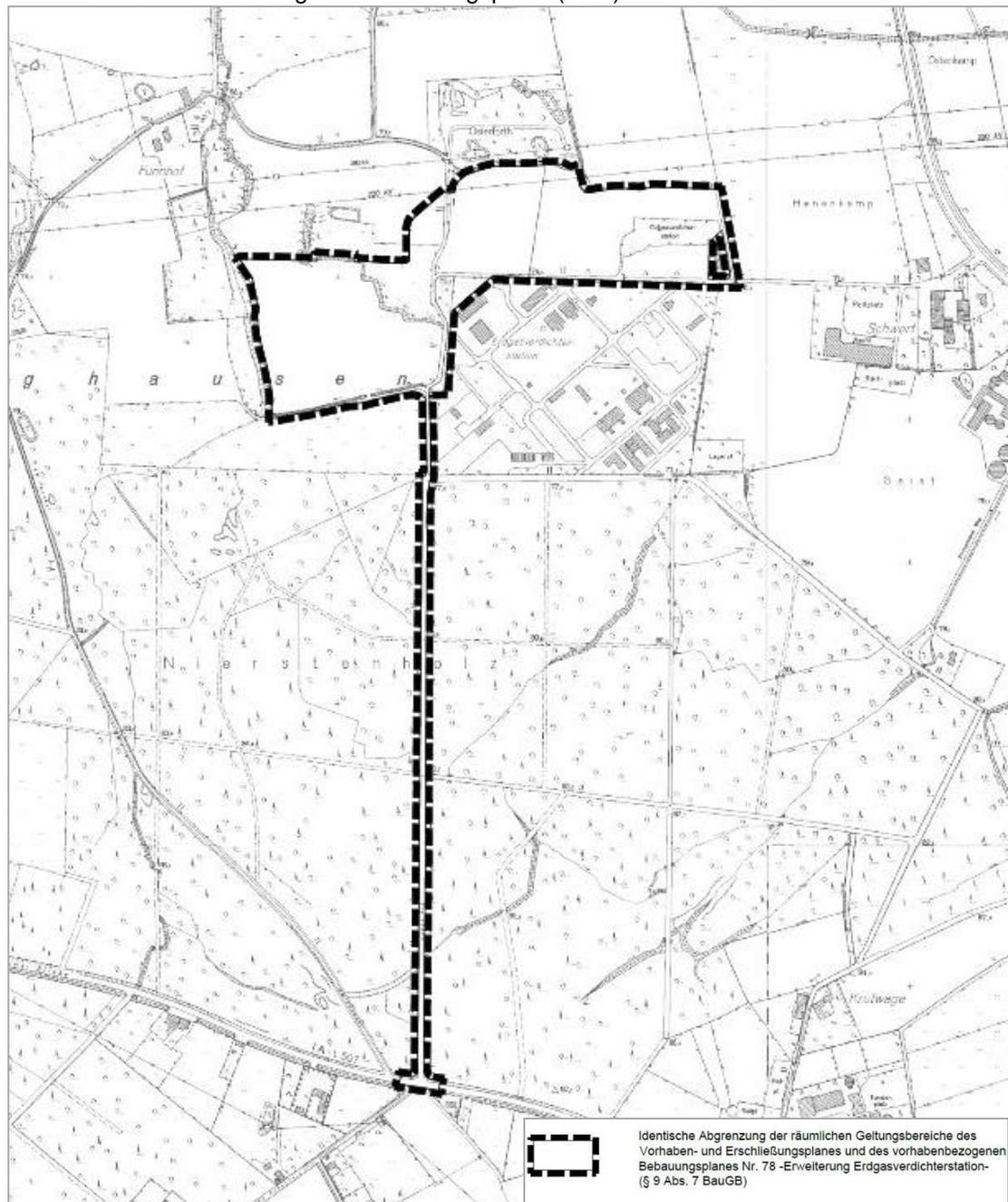
6.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) ist mit der Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) (vgl. Abb. 4) identisch. Der Geltungsbereich umfasst

- die für die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation erforderlichen Flächen einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen,
- die Flächen der vorgesehenen für die Allgemeinheit zugänglichen Umfahrung der Erweiterungsflächen einschließlich der Flächen für die Wegeeingrünung,

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft westlich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie nördlich der Erweiterungsfläche, die dem Ausgleich für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen,
- die zur verkehrlichen Anbindung der Gasverdichterstation an das öffentliche Verkehrsstraßennetz (L 507, Selmer Landstraße) über den Wirtschaftsweg „Steinbahn“ erforderlichen Flächen.

Abb. 4: Lage und räumliche Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP)



Am östlichen Rand der geplanten Erweiterungsflächen befindet sich die Betriebsfläche eines Telekommunikationsunternehmens, das dort eine Versorgungsstation für Telekommunikationsleitungen betreibt. Diese Fläche ist weder Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans noch des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6.1.2 Bauliche und technische Anlagen

Die zulässigen baulichen und technischen Anlagen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt. Sie umfassen alle für den Betrieb der Erweiterung der Erdgasverdichterstation erforderlichen Anlagenbestandteile auf der Basis des zwischen der Stadt Werne und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans. Die zeichnerischen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden durch Ansichten sowie durch textliche Festsetzungen und durch die Vorhabenbeschreibung ergänzt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der getroffenen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes hinweislich in die Baufelder A bis E, die jeweils Funktionsbereiche darstellen, gegliedert. Dabei umfasst

- Baufeld A die Baustelleneinrichtungs- und Revisionsfläche,
- Baufeld B den Parkplatz und die zum Empfang gehörenden Gebäude,
- Baufeld C die für die Stromversorgung der Verdichterstation erforderlichen Nebenanlagen,
- Baufeld D die Gasverdichter- und Technikanlagen (s. dazu detaillierte Beschreibung in Kap. 5 sowie in der Vorhabenbeschreibung)
- Baufeld E verfahrenstechnische Anlagen zur Brenngasversorgung der neuen Maschineneinheiten sowie zum Betrieb und zur Wartung der Ferngasleitungen;

Die einzelnen baulichen und technischen Anlagen sind mit ihrem Standort, ihrem baulichen Grundriss und ihrer baulichen Höhe in der Planzeichnung festgesetzt. Sie werden durch ein Kürzel bezeichnet, ihre vollständige Bezeichnung ist über dieses Kürzel aus der Planlegende zu entnehmen.

Die festgesetzten Bauhöhen der baulichen und technischen Anlagen beziehen sich auf das Geländennull, das für die Erweiterung der Erdgasverdichterstation auf das Höhenniveau von 75,00 m ü. NN festgelegt ist. Dieses Geländenniveau wird im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche durch Geländeauffüllung hergestellt (vgl. auch Kap. 5 und 10). Nur im westlichen Bereich der Erweiterungsfläche weicht die geplante Geländehöhe von diesem Höhenniveau ab. Sie beträgt im Bereich der Baustelleneinrichtungs-

und Revisionsfläche (Baufeld A), im Bereich des Empfangs mit Parkplatz (Baufeld B) sowie im südwestlichen Teil des Baufeldes D 76,50 m ü. NN³.

Die Bauhöhen bezeichnen die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage (je nach Art des Baukörpers Attika-, Geländer-, Schornstein- oder allgemeiner Dachabschluss).

Die angegebenen Abmessungen der Gebäude sind die maximalen Planungsgrößen, die nach Kenntnis der genauen Maschinenabmessungen noch mit den betroffenen Gewerken abgestimmt und optimiert werden.

6.1.3 Reserveflächen für geplante bauliche und technische Anlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind über die festgesetzten baulichen und technischen Anlagen hinaus Reserveflächen für die Nachrüstung mit weiteren Maschineneinheiten und ggf. notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Kühler vorgesehen. Die dafür vorgehaltenen Flächen sind im VBP als Reserveflächen für geplante bauliche und technische Anlagen festgesetzt. Sie werden in der Planzeichnung durch ein in Klammern gesetztes Kürzel bezeichnet, ihre vollständige Bezeichnung ist über dieses Kürzel aus der Planlegende zu entnehmen.

6.1.4 Verkehrsflächen und Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

Die äußere verkehrliche Erschließung der Erdgasverdichterstation erfolgt von der ca. 850 m südlich verlaufenden Selmer Landstraße (L507) über den Wirtschafts- und Fahrweg „Steinbahn“. Sie ist Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und als private Verkehrsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit festgesetzt.

Um dem erhöhten Verkehrsaufkommen, besonders im Rahmen der Anlieferung von Schüttmaterialien für die Herstellung der BE-Fläche und für die Geländeauffüllung im Bereich der Erweiterung gerecht zu werden, wird gemäß den Anforderungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) der Einmündungstrichter des Wirtschaftsweges in die L 507 für den Begegnungsverkehr auf einer Länge von ca. 20 m auf eine Breite von 6,50 m aufgeweitet. Die Planung dazu ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Detailplan für den Einmündungsbereich Steinbahn enthalten.

Die Selmer Landstraße (L 507) liegt im Einmündungsbereich „Steinbahn“ – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufweitung – ebenfalls innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und ist als öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert.

³ Die festgesetzten Bauhöhen für die baulichen und technischen Anlagen in diesen Bereichen beziehen sich auch auf das Höhenniveau des festgelegten Geländenull von 75,00 m ü. NN.

Die geplante Umfahrung der Erweiterungsflächen ersetzt die durch die Erweiterung überplante bestehende Umfahrung der Gasverdichterstation. Sie wird im nordöstlichen Teilabschnitt, der im Zuge der Planung als neuer Wirtschaftsweg eigentumsrechtlich auf die Stadt Werne übertragen wird, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der nordwestliche und westliche Teilabschnitt der geplanten Umfahrung wird hingegen als private Verkehrsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt, da der Grundstückseigentümer diese Flächen nicht verkauft, sondern lediglich an den Vorhabenträger verpachtet. Die Umfahrung wird im VBP als Verkehrsfläche mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt. Die Festsetzung umfasst die vorgesehene Fahrbahnbreite (4,0 m) zuzüglich beidseitiger Seitenbankette. Zudem sind die geplanten Höhen für den Straßenausbau der Umfahrung im VBP festgesetzt.

6.1.5 Innerbetriebliche Verkehrsflächen

Intern wird die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation über die Flächen der bestehenden Erdgasverdichterstation erschlossen und an die dort vorhandene innere Erschließung angebunden. Die stationsinternen Erschließungsflächen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als innerbetriebliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist eine Stellplatzanlage innerhalb der innerbetrieblichen Verkehrsflächen im südwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche im Baufeld B an der Zufahrt „Steinbahn“ festgesetzt.

6.1.6 Sonstige Betriebsflächen einschließlich Begleitgrün

Die sonstigen Flächen zwischen den innerbetrieblichen Verkehrsflächen und den baulichen und technischen Anlagen werden als sonstige Betriebsflächen einschließlich Begleitgrün festgesetzt. Diese Flächen sind – sofern sie außerhalb der Leitungsfelder für ober- und unterirdische innerbetriebliche Leitungen liegen (vgl. Kap. 6.1.7) – zu mindestens 50 Prozent als Schotterflächen und zu mindestens 30 Prozent als Grünfläche mit Raseneinsaat anzulegen.

6.1.7 Leitungsfelder für ober- und unterirdische innerbetriebliche Leitungen

Für die Funktion der Erdgasverdichterfunktion sind eine Vielzahl von Rohrleitungen incl. Mess- und Regeleinrichtungen notwendig, die die verschiedenen technischen Anlagen versorgen und untereinander verbinden. Diese betriebsinternen Rohrleitungen werden innerhalb der Erweiterungsfläche in bestimmten Bereichen und Korridoren gebündelt und zum Teil oberirdisch und zum Teil unterirdisch verlegt. Aus Gründen des Immissionssschutzes sind in diesen Bereichen an geräuschemittierenden oberirdischen Mess- und Regeleinrichtungen Schall-Einhausungen vorgesehen. Diese Bereiche werden im VEP innerhalb der Betriebsflächen als Leitungsfelder für ober- und unterirdische innerbetriebliche Leitungen festgesetzt. Sie liegen ausschließlich in den Baufeldern D und E.

6.1.8 Zaunanlage

Die Erdgasverdichterstation wird mit einer Stabgitterzaunanlage eingefriedet. Innerhalb des Geltungsbereiches des VBP wird die vorgesehene Zaunanlage festgesetzt. Sie umfriedet die innerhalb der Baufelder C, D und E liegenden Flächen. Die Zaunanlage erhält einen Unterkriechschutz, der Kleintiere aus dem Gelände der Verdichterstation fernhalten soll.

Die innerhalb der Baufelder A (Baustelleneinrichtung) und B (Empfang, Parkplatz) liegenden Flächen werden nur während der Bauphase durch einen Bauzaun gesichert, der nicht im VBP festgesetzt ist.

6.1.9 Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -bewirtschaftung

Aufgrund der vorhandenen Geländetopographie wird das auf den Erweiterungsflächen anfallende Niederschlagswasser nach Norden geführt. Die Entwässerungsplanung sieht zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers in vorhandene Gräben, die das Niederschlagswasser schließlich der Funne zuführen, am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 600 m³ sowie ein Staukanal mit einem Volumen von ca. 65 m³ vor.

Auf Grundlage der Entwässerungsplanung für die Erweiterungsflächen wird die für das vorgesehene Regenrückhaltebecken erforderliche Fläche als Fläche für die Regenwasserrückhaltung und -bewirtschaftung festgesetzt.

6.1.10 Wasserflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft am südlichen Rand der Baustelleneinrichtungsfläche ein wasserführender Graben. Dieser stellt ein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar und wird entsprechend als Wasserfläche festgesetzt.

6.1.11 Flächen für Aufschüttungen

Zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche im Westen der Erweiterungsfläche wird dort der Oberboden oberflächlich abgeschoben und am westlichen Rand der Baustelleneinrichtungsfläche in einen Wall eingebaut. Dieser ca. 3 m hohe Erdwall westlich der Baustelleneinrichtungsfläche ist als Fläche für Aufschüttungen festgesetzt. Seine bauliche Höhe wird als Maximalhöhe bezogen auf das festgesetzte Geländedenull von 75,00 m ü. NN festgesetzt. Der Wall dient der optischen Abschirmung, hat aber keine Immissionsschutzfunktion. Er wird sofort nach Herstellung mit einem Saatgut versehen und anschließend bepflanzt (vgl. Kap. 6.1.12, 6.2.4 sowie Anhang 2 im Umweltbericht).

6.1.12 Grünflächen

Die im VBP festgesetzten Grünflächen dienen der Gestaltung und Eingrünung der Erweiterungsflächen sowie der für die Allgemeinheit zugänglichen Umfahrung. Damit

werden Sichtbeziehungen auf die technischen Anlagen gemindert und die planbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert. Dies wird sichergestellt durch die zeichnerische Festsetzung von Anpflanzungen, Pflanzbindungen und Erhaltung von Gehölzstrukturen, die durch entsprechende textliche Festsetzungen ergänzt werden (vgl. Kap. 6.2.4). Dabei übernehmen die Pflanzmaßnahmen auch eine Ausgleichsfunktion für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Erdwall mit der vorgesehenen und im VBP festgesetzten Bepflanzung dient der optischen Abschirmung der Verdichterstation mit ihren technischen und baulichen Anlagen zur angrenzenden freien Landschaft. Die Bepflanzung ist zudem eine Maßnahme zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

6.1.13 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Großteil des Eingriffs in Natur- und Landschaft kann durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Erweiterung ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung von Extensivgrünland auf bisherigen Ackerflächen westlich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie nördlich der Erweiterungsfläche. Diese beiden Flächen mit zusammen ca. 2,8 ha werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt. Sie werden durch entsprechende textliche Festsetzungen ergänzt.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind, wegen des planbedingt beeinträchtigten Neuntöterreviers südwestlich der Baustelleneinrichtungsfläche, am nördlichen Rand des geplanten Extensivgrünlands westlich der Baustelleneinrichtungsfläche zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die dafür erforderlichen Flächen werden ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt und durch entsprechende textliche Festsetzungen ergänzt. Dort wird eine Hecke mit einem hohen Anteil von Dornsträuchern gepflanzt und eine vorhandene lockere Gebüschstruktur ergänzt. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für das beeinträchtigte Nachtigallrevier nördlich der Verdichterstation.

Positiv in die Eingriffsbilanz fließen zudem die grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen im Randbereich der Erweiterungsflächen ein (vgl. Kap. 6.1.12).

6.2 Textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

6.2.1 Zulässiges Vorhaben und zulässige bauliche Anlagen

Zulässig ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der in der Vorhabenbeschreibung des Vorhabenträgers beschriebenen und auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten baulichen und technischen Anlagen, die für die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation notwendig sind. Zur näheren Bestimmung des zulässigen Vorhabens werden weitere Detailfestsetzungen getroffen.

6.2.2 Erschließung

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem östlich der Gasverdichterstation liegenden Reiterhof sowie zum Schutz der sich nördlich und westlich an die geplante Umfahrung anschließenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Zu- und Abfahrt von Pkw und Lkw zur Erdgasverdichterstation ausschließlich von der L 507 (Selmer Landstraße) aus südlicher Richtung über den Wirtschaftsweg „Steinbahn“ zulässig. Dies wird durch eine entsprechende textliche Festsetzung planungsrechtlich gesichert.

6.2.3 Geräuschimmissionsschutz

Für die nächstgelegenen Immissionsorte in der Umgebung wird der Geräuschimmissionsschutz durch eine textliche Festsetzung sichergestellt. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind:

- IO Am Funnhof 4 , einzelnes Wohngebäude im Außenbereich, ca. 450 m nordwestlich der Verdichterstation
- IO Am Funnhof 2 , einzelnes Wohngebäude im Außenbereich, ca. 590 m westlich der Verdichterstation
- IO Glitz, einzelnes Wohngebäude (Bauernhof) im Außenbereich, ca. 490 m südöstlich der Verdichterstation,
- IO Schwert, einzelnes Wohngebäude (Reiterhof) im Außenbereich, ca. 420 m östlich der Verdichterstation.

Entsprechend ihrer Lage im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte (IRW) von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts durch die von der Anlage verursachte schalltechnische Gesamtbelastung⁴ einzuhalten. Die zur Beurteilung von Schallimmissionen bei städtebaulichen Planungen heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ entsprechen für Mischgebiete den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

⁴ Die schalltechnische Gesamtbelastung ist die Summe aus der Vorbelastung, die aus dem Betrieb der Bestandsanlagen resultiert, und der Zusatzbelastung, die durch den Betrieb der geplanten neuen Anlagen hervorgerufen wird.

Dementsprechend werden als maximal zulässige Beurteilungspegel an den vier Immissionsorten 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts festgesetzt, die von der erweiterten Gesamtanlage, unter Berücksichtigung der Immissionen der bereits vorhandenen Anlagenteile, einzuhalten sind.

6.2.4 Grünordnerische Maßnahmen

Mit den textlichen Festsetzungen zu den grünordnerischen Maßnahmen wird die Umsetzung der erforderlichen Erhaltungs-, Anpflanzungs sowie planinternen Ausgleichsmaßnahmen für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sichergestellt, die in den Maßnahmenblättern im Anhang 2 des Umweltberichts detailliert beschrieben und definiert sind.

Zum Schutz der am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Hochspannungsfreileitungen wird festgesetzt, dass im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen nur Anpflanzungen zulässig sind, die eine Endwuchshöhe von max. 3,0 m erreichen.

6.2.5 Bodenmanagement

Das mit dem Kreis Unna abgestimmte Bodenmanagement-Konzept des Ingenieurbüro Auschrat wird mit den darin enthaltenen Vorgaben durch die aufgenommene textliche Festsetzung Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

6.3.1 Hochspannungsfreileitungen

Die am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Hochspannungsfreileitungen sind mit ihren Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Es handelt sich dabei um die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Waltrop – Gersteinwerk, Bl. 4301 sowie um die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601, die beide von der Westnetz GmbH betrieben werden. Zudem ist die Mastfreifläche des Mastes 30 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601, der am nordwestlichen Rand zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches liegt, nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen worden.

6.3.2 Ferngasleitungen

Die zahlreichen innerhalb des Geltungsbereiches des VBP unterirdisch verlaufenden Ferngasleitungen der OGE sind mit Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

6.4 Hinweisliche Darstellungen und textliche Hinweise

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält neben den zeichnerischen Festsetzungen und den nachrichtlichen Übernahmen eine Reihe von hinweislichen Darstellungen. Sie dienen der besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Plans, haben aber keinen planungsrechtlichen Festsetzungscharakter. Dazu zählen:

- die Darstellung der Baufelder A bis E als wesentliche Funktionsbereiche des Vorhabens innerhalb des VEP;
- die Abgrenzung funktionaler Teilflächen innerhalb der Baustelleneinrichtungs- und Revisionsfläche (Baufeld A);
- die geplante Anbindung an das 110 kV Netz sowie die in diesem Zusammenhang geplante Mastfreifläche aufgrund einer vorgesehenen Verschiebung des Maststandortes am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches;

Ein textlicher Hinweis wurde bezüglich planexterner Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen. Darin wird auf die verbindliche Regelung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag auf Grundlage der Maßnahmenblätter im Umweltbericht hingewiesen.

Weitere textliche Hinweise sind zum Bodendenkmalschutz sowie bezüglich der Hochspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen Bl. 2601 aufgenommen worden.

In Abstimmung mit dem Kreis Unna wurde ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass für eine evtl. Verwertung und den Einbau von Sekundärbaustoffen oder Bodenmaterialien der Einbauklasse Z 1 und Z 2 der LAGA z. B. als Trag- oder Gründungsschichten, zur Geländemodellierung oder zur Flächenbefestigung eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. 8 WHG bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen ist.

7. Immissionsschutz

7.1 Luftschadstoffimmissionen

Zur Bestimmung und Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen, die von den geplanten Anlagen zur Erweiterung der Erdgasverdichterstation ausgehen, wurde eine Ausbreitungsrechnung für den Endausbau der Erdgasverdichterstation erstellt⁵.

Dabei sind für die hier geplanten Anlagen die Immissionen an Stickstoffoxiden in der Umgebung maßgeblich, da bei der Verbrennung von Erdgas sonstige luftverunreinigende Stoffe nicht entstehen bzw. in so geringen Konzentrationen emittiert werden, dass die damit verbundenen Luftbelastungen in der Umgebung weit unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen der TA Luft bleiben.

Die Stickstoffdioxid (NO₂)-Konzentration liegt nach der Ausbreitungsrechnung selbst im Immissionsmaximum bei 0,25 µg/m³ (± 4,2 %). Damit wird die Irrelevanzgrenze nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft (Schutz der menschlichen Gesundheit) von 1,2 µg/m³ sowie die Irrelevanzgrenze im Hinblick auf den Schutz der Vegetation und von Ökosystemen von 3 µg/m³ deutlich unterschritten.

Die anlagenbedingte Stickstoff-Deposition beträgt im Maximum 0,16 kg/(ha*a) nordöstlich der Station. Ab Entfernungen von 600 m von den Emissionsquellen liegt der Eintrag bereits unter 0,1 kg/(ha*a)⁶.

Die Natura 2000-Schutzgebiete (Cappenberger Wälder) südlich der L 507 liegen nicht im Gebiet des Immissionsmaximums. Dort liegt der Stickstoffeintrag der berücksichtigten Quellen noch unter 0,05 kg/(ha*a)⁷.

Der anlagenbedingte Säureeintrag aus Stickstoff und Schwefel beträgt im Maximum außerhalb des Werksgeländes bis 20 eq/(ha*a)⁸. Ab Quellentfernungen von 500 m liegt der Eintrag unter 10 eq/(ha*a).

Im Bereich der Natura 2000-Schutzgebiete (Cappenberger Wälder) südlich der L 507 beträgt der Säureeintrag meist unter 2 eq/(ha*a). Vom LANUV NRW wird ein Wert von 30 eq/(ha*a) als Abschneidekriterium empfohlen, d.h. nur Werte oberhalb davon stellen den Einwirkungsbereich für versauernde Immissionen von Emittenten dar. Dieser Wert wird überall weit unterschritten.

⁵ Vgl. Sachverständigenbüro für Immissions- und Umweltschutz, Dipl.-Biol. Klaus Orgis: Ausbreitungsrechnung für den Endausbau der OGE-Verdichterstation Werne, Velbert 27.07.2015

⁶ Bei einem Eintrag von ≤ 0,1 kg/(ha*a) sind im Hinblick auf Critical Loads, die für verschiedene Ökosysteme bzw. besonders empfindliche Lebewesen maximal tolerierbare Stickstoffeinträge darstellen, keine weiteren Betrachtungen anzustellen.

⁷ Die Maßeinheit kg/(ha*a) gibt die Menge an Stickstoff an (in kg), die durch die Luftschadstoffimmissionen des Vorhabens auf einem Hektar Fläche pro Jahr in die Böden eingetragen wird.

⁸ Zur Bestimmung der Versauerung der Böden wird aus der Deposition von Stickstoff und Schwefel ein Säureäquivalent (eq) ermittelt. Ein Säureäquivalent entspricht 16 g Sulfatschwefel oder 14 g Nitrat- oder Ammoniumstickstoff.

Als worst-case-Szenario wurden auch die Luftschadstoffimmissionen bei gleichzeitigem Teillastbetrieb aller vorhandenen und geplanten Turbinen untersucht, auch wenn dieses Szenario nicht vorgesehen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Im Ergebnis werden auch im gleichzeitigen Teillastbetrieb aller Antriebsturbinen die Immissionswerte der untersuchten Luftschadstoffkomponenten unterschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Planung ausgehenden Luftschadstoffimmissionen in der Umgebung irrelevant (nach TA Luft) sind und bezüglich des zu erwartenden Säureeintrags in die Böden unterhalb der Abschneidekriterien (Empfehlungen LANUV) liegen. Damit sind keine schädlichen Luftschadstoffimmissionen und keine erheblichen Umweltauswirkungen durch planungsbedingte Luftschadstoffe in der Umgebung zu erwarten.

7.2 Schallimmissionen und Erschütterungen

Zur Bestimmung und Beurteilung der planungsinduzierten Schallimmissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die zu erwartenden Schall-Immissionspegel an den nächsten Wohnbebauungen prognostiziert⁹.

Als nächstgelegene Immissionsorte wurden identifiziert:

- IO Am Funnhof 4 , einzelnes Wohngebäude im Außenbereich, ca. 450 m nordwestlich der Verdichterstation
- IO Am Funnhof 2 , einzelnes Wohngebäude im Außenbereich, ca. 590 m westlich der Verdichterstation
- IO Glitz, einzelnes Wohngebäude (Bauernhof) im Außenbereich, ca. 490 m südöstlich der Verdichterstation,
- IO Schwert, einzelnes Wohngebäude (Reiterhof) im Außenbereich, ca. 420 m östlich der Verdichterstation.

Entsprechend ihrer Lage im Außenbereich ist von einer Einstufung dieser nächstgelegenen (Wohn)nutzungen nach TA Lärm, Abschnitt 6.1, Ziffer c (Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet) auszugehen, so dass dort die Immissionsrichtwerte (IRW) von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts durch die von der Anlage verursachte schalltechnische Gesamtbelastung¹⁰ einzuhalten sind. Die zur Beurteilung von Schallimmissionen bei städtebaulichen Planungen heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ entsprechen für Mischgebiete den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

⁹ Vgl. Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gutachten Nr. 422E0 G2 vom 02.02.2015 – Erdgas-Verdichterstation Werne Erweiterung für die H-Gas Schiene gemäß NEP –

¹⁰ Die schalltechnische Gesamtbelastung ist die Summe aus der Vorbelastung, die aus dem Betrieb der Bestandsanlagen resultiert, und der Zusatzbelastung, die durch den Betrieb der geplanten neuen Anlagen hervorgerufen wird.

Zusätzlich zur Einhaltung der Beurteilungspegel dürfen kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

In der Bestandssituation (Vorbelastung) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 an den nächst gelegenen Immissionsorten sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum eingehalten.

Für die Anlagenplanung werden durch das Schallgutachten schalltechnische Spezifikationswerte für die Anlagenteile vorgegeben, die die Schallemissionen so begrenzen, dass ihr Immissionsbeitrag an den nächstgelegenen Wohngebäuden nicht relevant ist. Dies ist entsprechend der TA Lärm, Abschnitt 3.2.1, dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den gültigen Immissionsrichtwert an den nächstgelegenen Immissionsorten für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies bedeutet, dass die Zusatzbelastung durch die geplante Erweiterung der Verdichterstation an jedem der betrachteten Immissionsorte ≤ 39 dB(A) sein muss.

Darüber hinaus wird für die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation ein Schall-Immissionsanteil von ca. 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert, d. h. eine Zusatzbelastung von ≤ 35 dB(A) angestrebt, soweit dies technisch möglich ist.

Bei gleichzeitigem Betrieb der drei geplanten Verdichtereinheiten und der erforderlichen peripheren Anlagen werden im schalltechnischen Gutachten an den vier betrachteten Immissionsorten Schall-Immissionspegel zwischen 30,1 und 33,6 dB(A) prognostiziert.

- IO Am Funnhof 4: 33,6 dB(A)
- IO Am Funnhof 2 : 30,1 dB(A)
- IO Glitz: 32,3 dB(A)
- IO Schwert: 33,5 dB(A)¹¹.

Die von der geplanten Gasverdichterstation ausgehenden Betriebsgeräusche unterliegen unter normalen Betriebsbedingungen keinen Schwankungen und es ist im Außenbereich der Verdichterstation kein Ton- und / oder Impulshaltigkeit bei den Immissionspegeln zu erwarten, so dass sich keine Zuschläge ergeben. Damit entsprechen die berechneten Schall-Immissionspegel an den betrachteten Immissionsorten dem jeweiligen Beurteilungspegelanteil.

Die Beurteilungspegelanteile unterschreiten den am jeweiligen Immissionsort im Nachtzeitraum einzuhaltenden Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Damit ist

¹¹ In diesen Immissionspegeln ist der Immissionsanteil des Notstromaggregates nicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass das Stromnetz sicher ist und das Notstromaggregat nur im äußerst selten auftretenden Notfall während der Nachtzeit in Betrieb sein wird. Die routinemäßigen Probeläufe finden ausschließlich während des Tagzeitraums statt.

der Immissionsbeitrag der geplanten Erweiterung der Gasverdichterstation an den nächstgelegenen Wohngebäuden nicht relevant, so dass entsprechend der TA Lärm, Abschnitt 3.2.1, die Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung entfallen kann. Darüber hinaus wird das Planungsziel erreicht, den Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung um mehr als 10 dB(A) zu unterschreiten.

Bei Entspannungsvorgängen der Verdichtereinheiten werden an den nächstgelegenen Immissionsorten IO Schwert bzw. IO Funnhof 4 kurzzeitige Geräuschspitzen von $L_{AFmax} \leq 46$ dB(A) zu erwarten sein. Damit überschreiten diese Geräuschspitzen weder den Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum (60 dB(A)) um mehr als 30 dB(A) noch den Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (45 dB(A)) um mehr als 20 dB(A).

Es ist damit festzustellen, dass die von der geplanten Erweiterung der Verdichterstation ausgehenden Geräuschimmissionen an allen zu betrachtenden Immissionsorten im Umfeld nicht immissionsrelevant sind, so dass es zu keiner Verschlechterung der Geräuschbelastung für die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung des Plangebietes kommen wird und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm auch nach Realisierung der Planung eingehalten werden können.

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurden zudem auch mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen beim Betrieb der Verdichterstation untersucht. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der nächsten Anwesen um die Verdichterstation keine störenden oder die Gebäudesubstanz schädigenden Erschütterungen durch den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

7.2.1 Baulärm

Die während der Bauphase zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die Aktivitäten auf der Baustelleneinrichtungsfläche, auf den Bauflächen der geplanten Erweiterung sowie durch den damit verbundenen Zu- und Abfahrtverkehr wurden im Rahmen eines Fachgutachtens an den nächsten schutzwürdigen Wohnbebauungen prognostiziert und nach den Kriterien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) bewertet¹².

Der Baustellenbetrieb findet im Wesentlichen nur innerhalb des Tagzeitraumes zwischen 7 Uhr und 20 Uhr statt. Im Rahmen des für August 2015 geplanten Stillstandes der bestehenden Station (tageweise oder maximal 14 zusammenhängende Tage) können im Nachtzeitraum (20 – 7 Uhr) Lkw-Verkehr, Baggararbeiten sowie Schweiß und Montagearbeiten erforderlich werden.

¹² Vgl. Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gutachten Nr. 422E0 G3, Rev. 02 vom 02.06.2015 – Erdgas-Verdichterstation Werne Prognose zum Baustellenlärm im Rahmen der NEP-Erweiterung –

Nach den Kriterien der AVV Baulärm bei Baustellenbetrieb sind im Tagzeitraum die höchsten Beurteilungspegel mit L_r ca. 47 dB(A) an dem in westlicher Richtung gelegenen Wohnanwesen „Am Funnhof 4“ zu erwarten. Selbst wenn bei allen Schallquellen und Tätigkeiten noch ein Zuschlag für Impulshaltigkeit und Tonhaltigkeit mit jeweils 5 dB zu berücksichtigen wäre, so wäre an den betrachteten nächstgelegenen Immissionsorten im Tagzeitraum 7.00 – 20.00 Uhr der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein Mischgebiet noch eingehalten.

Bei den zeitlich befristeten Bauaktivitäten im Nachtzeitraum wird der nach AVV Baulärm im Nachtzeitraum geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung deutlich unterschritten.

7.3 Lichtimmissionen

Für die Erweiterung der Gasverdichterstation wird ein Beleuchtungskonzept erstellt, das kombiniert mit dem Objektschutzkonzept der OGE umgesetzt wird.

Das Objektschutzkonzept sieht entlang der Einfriedung innerhalb des Zaunes etwa alle 50m die Installation von ca. 6 m hohen Kameramasten vor. An den Masten werden Wärmebildkameras montiert, die ein kontrastvolles Schwarzweißbild liefern und ohne jegliche Fremdbeleuchtung auskommen, da sie ausschließlich Wärmestrahlung detektieren.

An den Masten werden zusätzliche LED Scheinwerfer in etwa 4m Höhe mit einer Leistung von 60W-120W installiert, die als Abschreckungsbeleuchtung im Alarmfall, also nach dem Eindringen einer Person in die Anlage dienen und dem Eindringling signalisieren, dass das Eindringen erkannt wurde.

Neben der Objektschutzbeleuchtung sieht das Beleuchtungskonzept in den Außenanlagen Wegebeleuchtung, Anlagen- und Arbeitsbeleuchtung und Notbeleuchtung vor. Bei den einzelnen Beleuchtungsstärken werden die vorgeschriebenen Werte aus der DIN EN 12464-1 sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung (ASR A3.4) beachtet und eingehalten. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen wird auf die Strahlungswirkung in die Umgebung der Beleuchtung erhöhtes Augenmerk gerichtet (Dark-Sky) und diese möglichst gering gehalten. Das Beleuchtungskonzept wird insgesamt so ausgerichtet, dass einerseits die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden und andererseits die Lichtimmissionen im nahen Umfeld der Gasverdichterstation so gering wie möglich ausfallen.

8. Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der Erdgasverdichterstation erfolgt von der ca. 850 m südlich verlaufenden Selmer Landstraße (L507) über den Wirtschafts- und Fahrweg „Steinbahn“.

Der derzeit westlich an der bestehenden Erdgasverdichterstation vorbeiführende Wirtschaftsweg „Steinbahn“ sowie der heute nördlich der bestehenden Station verlaufende Wirtschaftsweg zwischen der „Steinbahn“ und der Südkirchener Straße (K 8) werden durch die geplante Erweiterung der Verdichterstation überplant. An diesen Stellen ist jeweils eine Umfahrung der Erweiterungsflächen vorgesehen, so dass die Wegeverbindungen im Freiraum, die für die Anlieger bzw. für die örtliche Bewirtschaftung sowie für Freizeit und Erholung von Bedeutung sind, erhalten bleiben.

Die Umfahrung wird im VBP als Verkehrsfläche mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt. Die festgesetzte Verkehrsfläche umfasst die vorgesehene Fahrbahnbreite (4,0 m) einschließlich beidseitiger Seitenbankette. Die Umfahrung wird für die Bauphase zunächst nur als Schotterweg mit einer Splittoberfläche angelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden – bis auf die Umfahrung der Baustelleneinrichtungsfläche (Bau-feld A) – alle neu angelegten Wirtschaftswege mit einer max. 4 m breiten Asphaltdecke versehen.

Der nordöstliche Teilabschnitt der geplanten Umfahrung, der im Zuge der Planung als neuer Wirtschaftsweg eigentumsrechtlich auf die Stadt Werne übertragen wird, wird als öffentliche Verkehrsfläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Der nordwestliche und westliche Teilabschnitt der geplanten Umfahrung wird hingegen als private Verkehrsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt (vgl. 6.1.4). Dieser Teilabschnitt kann eigentumsrechtlich nicht auf die Stadt Werne übertragen werden, da der Grundstückseigentümer die erforderlichen Flächen nicht verkauft, sondern lediglich an den Vorhabenträger verpachtet.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem östlich der Gasverdichterstation liegenden Reiterhof sowie zum Schutz der nördlich und westlich an die geplante Umfahrung sich anschließenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Zu- und Abfahrt von Pkw und Lkw zur Erdgasverdichterstation ausschließlich von der L 507 (Selmer Landstraße) aus südlicher Richtung über den Wirtschaftsweg „Steinbahn“ zulässig. Dies wird durch eine entsprechende textliche Festsetzung planungsrechtlich gesichert (vgl. Kap. 6.2.2). Die Umsetzung wird durch eine geeignete Beschilderung gesichert.

Intern wird die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation über die Flächen der bestehenden Erdgasverdichterstation erschlossen und an die dort vorhandene innere

Erschließung angebunden. Die stationsinternen Erschließungsflächen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als innerbetriebliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist eine Stellplatzanlage im südwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche an der Zufahrt „Steinbahn“ vorgesehen, die insgesamt ca. 55 Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher bereitstellt. Sie werden wie die übrigen stationsinternen Erschließungsflächen als innerbetriebliche Verkehrsflächen festgesetzt.

8.2 Stromversorgung

Die Verdichterstation wird an das 110-kV-Netz an der nördlich verlaufenden Stromtrasse der Westnetz mit zwei Systemen redundant angebunden. Der Betreiber der Freileitung (Westnetz, Dortmund) wird den bestehenden Mast 30 mit einer Quertraverse im Nordwesten der Station neu errichten. Der Standort wird sich dabei um ca. 20 m verschieben. Die notwendigen Genehmigungen, Planungen und Arbeiten werden durch die Westnetz im Auftrag der OGE durchgeführt. Die vorgesehene Anbindung an das 110-kV-Netz wird hinweislich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt.

Die zwei 110-kV Systeme werden auf ein Umspannwerk, das auf dem Grundstück der Verdichterstation durch den Vorhabenträger (OGE) errichtet wird, angeschlossen.

Über zwei 110 kV SF₆-Gas isolierte Leistungsschalter und zwei Öl-gekühlte Umspanntransformatoren mit einer Leistung von ca. 20 MVA wird die Versorgungsspannung auf 10 kV heruntertransformiert und mit den beiden bestehenden Mittelspannungsanlagen verbunden. Die bestehende 10 kV Versorgungsspannung wird durch die neue Einspeisung ersetzt.

Die Umspannanlage wird als Freiluftanlage errichtet. Für die ölgekühlten Hochspannungstransformatoren werden Schallschutzwände und Ölauffangwannen auf dem Gelände des Umspannwerkes errichtet.

In dem Schaltanlagegebäude direkt neben der Fläche des Umspannwerkes im Nordwesten der Station ist die Steuerung und Schutz der 110 kV Anlage und die SF₆-Gas Isolierte 10 kV Schaltanlage untergebracht.

8.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für die geplante Erweiterung der Erdgasverdichterstation erfolgt sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung des Vorhabens über die bereits vorhandene Verdichterstation.

9. Entwässerung

Das vorhandene Trennsystem auf der bereits bestehenden Erdgasverdichterstation wird auf der Erweiterungsfläche fortgeführt.

Die Beseitigung des Schmutzwassers aus den Erweiterungsflächen erfolgt über das auf der Verdichterstation Werne vorhandene Druckleitungssystem. Die Druckleitung endet an einem Übergabeschacht der Stadt Werne, wo das Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation übergeben wird.

Für die Niederschlagsentwässerung liegt eine Vorplanung mit einem Entwässerungsplan vor. Aufgrund der vorhandenen Geländetopographie wird das auf den Erweiterungsflächen anfallende Niederschlagswasser nach Norden geführt. Die Entwässerungsplanung sieht zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers (30 l/s) in vorhandene Gräben, die das Niederschlagswasser schließlich der Funne zuführen, am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 600 m³ sowie ein Staukanal mit einem Volumen von ca. 65 m³ vor. Das Regenrückhaltebecken wird nicht als Biotop errichtet, sondern nur als technische Anlage zur Regenrückhaltung der Erweiterung der Verdichterstation.

Auf Grundlage der Entwässerungsplanung für die Erweiterungsflächen wird die für das vorgesehene Regenrückhaltebecken erforderliche Fläche als Fläche für die Regenwasserrückhaltung und -bewirtschaftung festgesetzt.

10. Bodenbelastungen und Bodenmanagement

Im Altlastenkataster des Kreises Unna sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfasst.

Die für die Erweiterung der Gasverdichterstation vorgesehene Fläche fällt in nordwestlicher Richtung um ca. 3 m ab. Zur Errichtung der erforderlichen Gebäude und Anlagen ist eine Geländeauffüllung vorgesehen, um ein ebenes und gut bebaubares Baufeld zu erhalten. Dazu werden für den nördlichen Bereich ca. 35.000 m³ Boden-/Auffüllmaterial benötigt. Im Rahmen eines mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Unna abgestimmten Bodenmanagement-Konzeptes werden für die benötigten Massen an Füllmaterial Parameter und Vorgaben festgelegt, die die Qualität der aufzubringenden Materialien sicherstellen. Die verwendeten Materialien sollen die Anforderungen der LAGA Schadstoffkategorien Z0 bzw. Z1.1 gemäß Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhalten. Das mit dem Kreis Unna abgestimmte Bodenmanagement-Konzept ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Nördlich der bestehenden Verdichterstation vorhandene, aufgebrauchte Schottermaterialien können auf Grundlage der Ergebnisse einer Untersuchung dieser Materialien¹³ nach Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna vor Ort verbleiben bzw. wie geplant an anderer Stelle für die Herrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche / Baustraße wieder verwendet werden.

11. Kampfmittel

Im Plangebiet liegen nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg keine Verdachtsfälle für das Vorhandensein von Kampfmitteln vor.

12. Sonstige Umweltbelange

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung¹⁴.

In den Umweltbericht wird zudem die Eingriffsregelung integriert. Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgleichspflichtig ist. Hierzu wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, die den Umfang der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen bestimmt. Das unter Berücksichtigung der im Plangebiet festgesetzten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.1.12 u. 6.1.13 sowie Anhang 2 im Umweltbericht) ermittelte Bilanzdefizit beträgt 3.512 Punkte nach dem Bilanzierungsmodell des Kreises Unna¹⁵.

Die Kompensation dieses Bilanzdefizits erfolgt im Ökokonto „Kohuesholz“ des Grafen von Kanitz rund 1.500 m südlich der Verdichterstation bzw. der Erweiterungsfläche. Dabei handelt es sich um eine ca. 43 ha große Naturwaldzelle.

¹³ Vgl. Untersuchungsbericht von Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Witten vom 09.06.2015: VS Werne, Rückbau Vorbau- / Lagerflächen Redundanzkonzept

¹⁴ Vgl. Uventus: Umweltbericht für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 der Stadt Werne „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“, Gladbeck, Juli 2015

¹⁵ Für die im VBP als „Betriebsflächen mit Begleitgrün“ gekennzeichneten Flächen wird im VBP ein Schotterflächenanteil von 50 % und ein Grünflächenanteil von 30 % festgesetzt. Die restlichen Flächen können versiegelt werden. Daraus ergibt sich zur konservativen Seite ein durchschnittlicher Flächenwert dieser Kategorie für die Eingriffsbilanz von 0,1. Die übrigen Flächenwerte für den Zielzustand ergeben sich unmittelbar aus der geplanten Nutzung.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird mit dem geplanten Vorhaben die bisherige Außengrenze der Verdichterstation in der Wahrnehmung durch Erholungssuchende erweitert sowie nach Norden und Westen verschoben. Qualitativ sind aber keine nennenswerten Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten, da die Ausstattung und Gestaltung der Erweiterungsfläche mit ähnlichen Komponenten, in ähnlicher Dimension erfolgt, wie sie auch auf dem vorhandenen Gelände der seit den 1970er Jahren bestehenden Gasverdichterstation anzutreffen sind. Dadurch wird der Gesamtcharakter der Landschaft gegenüber dem Ausgangszustand (Vorbelastung durch die vorhandene Verdichterstation sowie durch die Hochspannungsfreileitungen am nördlichen Rand der Erweiterungsflächen) nicht erheblich verändert. Zudem werden durch die geplante Eingrünung der Erweiterungsflächen visuelle Effekte auf die Umgebung gemindert.

Die Planung wurde bezüglich ihrer FFH-Verträglichkeit einer FFH-Vorprüfung unterzogen. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder sonstigen Lebensräumen in der Umgebung des Plangebietes durch Luftschadstoffimmissionen aufgrund des Betriebes der Verdichterstation auftreten. Demnach liegen keine Erkenntnisse vor, die einer FFH-Verträglichkeit der Planung entgegenstehen¹⁶.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet¹⁷. Er kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen ist. Für planungsrelevante Vogelarten ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten¹⁸. Eine Gefährdung von Amphibien durch die geplante Erweiterung der Verdichterstation ist unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Maßnahmen nicht zu erkennen.

¹⁶ Vgl. Uventus: FFH-Vorprüfung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 der Stadt Werne „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“, Gladbeck, Juli 2015

¹⁷ Vgl. Uventus: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 78 der Stadt Werne „Erweiterung Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen“, Gladbeck, Juli 2015

¹⁸ Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind über die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der grünordnerischen Maßnahmen auf der Grundlage der Maßnahmenblätter im Anhang 2 des Umweltberichts planungsrechtlich gesichert. Die Sicherung der Maßnahme für die außerhalb des Geltungsbereiches liegende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Teichrohrsänger wird bis zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger Open Grid Europe und dem Grundstückseigentümer vorgenommen und der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna vorgelegt.

13. Bodendenkmalpflege

Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden bei Oberflächenprospektionen im Jahr 2014 jungsteinzeitliche Oberflächenfunde aufgelesen. Somit liegt dort ein „Vermutetes Bodendenkmal“ nach dem DSchG NW vor. Da in diesem Bereich des Plangebietes keine baulichen Anlagen vorgesehen sind und keine tiefergehenden Bodeneingriffe durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass es durch die Realisierung der Planung zu keinen Beeinträchtigungen der vermuteten Bodendenkmäler kommt.

Vor diesem Hintergrund wird lediglich ein Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können und in einem solchen Fall die zuständigen Fachbehörden zu unterrichten sind.

14. Flächenbilanz

Aus den zeichnerischen Festsetzungen und hinweislichen Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich die nachfolgende Flächenbilanz.

Tab. 1: Flächenbilanz des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 78

Baufeld / Funktionsbereich A (Baustelleneinrichtungs- und Revisionsfläche)	15.330 m ²	1,53 ha
Baufeld / Funktionsbereich B (Parkplatz, Empfang)	3.770 m ²	0,38 ha
Baufeld / Funktionsbereich C (Nebenanlagen für Stromversorgung)	1.520 m ²	0,15 ha
Baufeld / Funktionsbereich D (Gasverdichter- und Technikanlagen)	29.440 m ²	2,94 ha
Baufeld / Funktionsbereich E (Verfahrenstechnische Anlagen)	12.920 m ²	1,29 ha
sonstige Betriebsflächen außerhalb der Baufelder / Funktionsbereiche (einschl. innerbetriebliche Verkehrsflächen)	2.120 m ²	0,21 ha
Flächen für Regenwasserrückhaltung und -bewirtschaftung	1.830 m ²	0,18 ha
öffentliche Straßenverkehrsflächen	2.780 m ²	0,28 ha
priv. Verkehrsflächen mit Geh- und Fahrrecht	11.910 m ²	1,19 ha
Grünflächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen (einschl. Wallfläche)	9.095 m ²	0,91 ha
Grünflächen mit Festsetzungen zur Erhaltung	750 m ²	0,08 ha
Sonstige Grünflächen	510 m ²	0,05 ha
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	28.325 m ²	2,83 ha
Gesamtfläche Vorhabenbezogener Bebauungsplan	120.300 m²	12,03 ha

15. Kosten

Die Planungs- und Durchführungskosten für diesen Bebauungsplan gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Die konkrete Kostenübernahme wird im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Werne und dem Vorhabenträger geregelt.